

## Satzung

über die Anbringung von Hausnummernschildern in der Gemeinde Katzwinkel (Sieg) vom 12.10.1970

Aufgrund des § 24 GO (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25.09.1964 (GVBl. S. 145, BS 2020-1) in Verbindung mit § 2 DVO zu § 2 Abs. 1 GO hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.12.1970 folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, seine Gebäude mit den von der Gemeindeverwaltung Katzwinkel (Sieg) festgesetzten Hausnummer (n) zu versehen und die Bezifferung ständig in lesbarem Zustand zu erhalten.

### **§2**

- (1) Die Hausnummern sind neben dem Hauseingang, in einer Höhe von 2,00 m bis 2,50 m über dem Gehweg anzubringen. Sie müssen von der Straße aus sichtbar sein.
- (2) Liegt der Hauseingang auf der Rückseite des Hauses, ist die Hausnummer an der Straßenseite und hier unmittelbar an der Gebäudeecke anzubringen, die dem Hauseingang zu nächst liegt. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10,00 m hinter der Straßenfluchtlinie und ist es von der Straße abgetrennt oder ist es ein Hinter- oder Nebenhaus, ist die Hausnummer für jedermann sichtbar anzubringen.
- (3) In Zweifelsfällen bestimmt die Gemeindeverwaltung den Platz für die Anbringung der Hausnummer.

### **§3**

Als Hausnummern sind Schilder von 12 cm Höhe auf blauem Grund mit 8,5 cm hohen, im Grundstrich 2 cm starken arabischen Ziffern zu verwenden (Normalschilder). Beleuchtete Hausnummernschilder, geschmiedete oder Leuchtschilder in diesen Mindestabmessungen sind zulässig. Andere Ausführungen können auf Antrag von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.

### **§4**

§ 1 bis 3 gilt auch bei notwendig werdender Umnummerierung.

### **§5**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I.S. 48) findet Anwendung.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

### **§6**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(20.11.1970)

